

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 21. November 2021 09:44  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 28/2021: 34 neuere Entscheidungen online, darunter wieder viele zur StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
**Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.**

**26789 Leer, den 21.11.2021**

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de):

Seit dem letzten Newsletter, in dem ich über neu eingestellte Entscheidungen berichtet habe, sind weitere 34 Entscheidungen eingestellt worden, inzwischen sind es in diesem Bereich mehr als 6.666. Der Schwerpunkt liegt wieder bei den StPO-Entscheidungen, daneben sind aber auch einige OWi-Entscheidungen und Entscheidungen zu Corona-Fragen eingestellt worden.

Eingestellt sind im Einzelnen:

#### **OWi**

**Fahrverbot, Absehen, lange Verfahrensdauer, Erhöhung der Geldbuße**  
**OLG Schleswig, Beschl. v. 22.10.2021 - I OLG 230/21**

Eine Erhöhung der Geldbuße wegen des Absehens vom Fahrverbot gemäß § 4 Abs. 4 BKatV kommt dann nicht mehr in Betracht, wenn es der Anordnung eines Fahrverbots wegen des langen Zeitablaufs zwischen der Tat und deren Ahndung zur erzieherischen Wirkung auf den Betroffenen nicht mehr bedarf.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6665.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6665.htm)

#### **OWi**

**Verjährungsunterbrechung, Anordnung der Vernehmung**  
**BayObLG, Beschl. v. 30.09.2021 - 201 ObOWi 1165/21**

Zwar unterbricht im Bußgeldverfahren die Anordnung der Vernehmung des Betroffenen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG die Verjährung auch dann, wenn sie nicht erfolgreich vollzogen werden kann. Dies gilt jedoch nicht für die Anordnung einer Anhörung, die nicht durchgeführt werden soll. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die Anordnung einer Vernehmung den Zusatz "Anhörung angeordnet ohne Versand" enthält, der polizeiliche Sachbearbeiter zeitgleich ein Lichtbild des Betroffenen bei der Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes anfordert und erst nach dessen Eingang und Durchführung der Identifizierung des Betroffenen als Fahrzeugführer der Versand des schriftlichen Anhörungsbogens an diesen angeordnet wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6664.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6664.htm)

#### **OWi**

**Erhöhung der Regelgeldbuße, vorsätzliches Benutzen eines elektronischen Gerätes**  
**OLG Braunschweig, Beschl. v. 08.09.2021, 1 Ss 126/21**

1. Das für die Zulassung einer Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG erforderliche Sicherungsbedürfnis ist regelmäßig auch bei einem unbewussten Abweichen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzunehmen. Die Annahme, ein Rechtsfehler werde sich nicht wiederholen, hindert die Zulassung nur dann, wenn sie auf konkrete tatsächliche Umstände gestützt ist.
2. Die vorsätzliche Verwirklichung des Tatbestandes gibt bei dem unzulässigen Benutzen eines Gerätes zur Telekommunikation keinen Anlass für eine Erhöhung des Bußgeldes; vielmehr beschreibt § 23 Abs. 1a StVO ein Fehlverhalten, das regelmäßig vorsätzlich begangen wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6663.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6663.htm)

#### **OWi**

**Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Umfang, Rohmessdaten**  
**AG Wiesbaden, Beschl. v. 18.10.2021 - 90 OWi 24/21**

Auch unter Beachtung der Entscheidung des BVerfG vom 12.11.2020 (2 BvR 1616/18) steht dem Betroffenen ein Recht auf Zugang zu, außerhalb der Akte befindlichen Informationen, insbesondere der vollständigen Rohmessdaten der Messreihe nicht zu.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6649.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6649.htm)

#### **OWi**

**Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Umfang, Form, Umformatierung**  
**AG Meppen, Beschl. v. 05.11.2021 - 10 OWi 260/21**

Dem Akteneinsichtsrecht im Bußgeldverfahren wird damit genüge getan, dass die Verwaltungsbehörde der Verteidigung eine Kopie des gesamten Originalmessfilms im svt-Format zur Verfügung stellt. Es existiert weder ein Recht noch eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, die sich bei den Akten befindlichen Datenträger bzw. die darauf befindlichen Daten durch eine Umformatierung abzuändern.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6648.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6648.htm)

#### **OWi**

**Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Umfang, Einstellung des Verfahrens**  
**AG Dortmund, Beschl. v. 23.09.2021 - 729 OWi-261 Js 1345/21-104/21**

Ermöglicht es die Verwaltungsbehörde dem Gericht für die Dauer des Verfahrens nicht die Bedienungsanleitung des Gerätes ausreichend zur Kenntnis zu nehmen, sie zur Akte zu nehmen und untersagt sie auch ein Kopieren, so ist die Messung nicht prüfbar. Das Verfahren kann nach § 47 OWiG eingestellt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6647.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6647.htm)

#### **OWi**

**Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Umfang**  
**AG Bernau bei Berlin, Beschl. v. 09.09.2021 - 2 OWi 79/21**

Dem Betroffenen steht aus dem Recht auf faire Verfahrensgestaltung ein Anspruch auf Einsicht in die Messserie des Tattages sowie in die gegenständliche xml-Datei nebst Überlassung von Passwort und Token zu.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6646.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6646.htm)

#### **StPO**

**Verfahrensverzögerung, angemessene Verfahrensdauer, Ermittlungsverfahren, Entschädigung**  
**OLG Bremen, Urt. v. 20.10.2021 - 1 EK 2/19**

1. Die Sechsmonatsfrist für die Klageerhebung nach § 198 Abs. 5 S. 2 GVG wegen unangemessener Verfahrensdauer beginnt im Fall der Erledigung eines Strafverfahrens durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO mit dem Zeitpunkt der Verfügung der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO und es kommt nicht auf das Datum der späteren Bekanntgabe an den Beschuldigten nach § 170 Abs. 2 S. 2 StPO an. Wird eine Einstellungsverfügung dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft zur Billigung vorgelegt, erlangt sie Wirkung erst mit dem Datum der Billigung.

2. Im Regelfall kann bei Einstellung eines Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO nach erfolgter Anklageerhebung ein Zeitraum von 1 Jahr und 9 Monaten vom Eingang der Anklage bei Gericht bis zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft aufgrund einer Anregung des Gerichts noch nicht als unangemessen angesehen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6667.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6667.htm)

#### **StPO**

**Zustellung, Strafbefehl, Ausländer, Übersetzung**  
**AG Bremen, Beschl. v. 21.10.2021- 93 Cs 349/18**

1. Bei einem nicht der deutschen Sprache mächtigen Beschuldigten bedarf es zwingend der Übersendung einer Übersetzung des Strafbefehls um die Einspruchsfrist in Gang zu setzen.
2. Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers bei einem ausländischen Angeklagten

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6654.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6654.htm)

#### **StPO**

**Selbständiges Einziehungsverfahren, Eröffnung, Einstellung**  
**KG, Beschl. v. 01.11.2021 – 4 Ws 80/21**  
**Selbständiges Einziehungsverfahren, Eröffnungsbeschluss**

Ist entgegen §. 435 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 203 StPO nicht über die Eröffnung des selbständigen Einziehungsverfahrens entschieden worden, liegt ein von Amts wegen zu beachtendes Verfahrenshindernis vor, dass zur Einstellung des Verfahrens führt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6652.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6652.htm)

#### **StPO**

**Besetzungseinwand, Angriffsrichtung, Begründungsanforderungen**  
**OLG Saarbrücken, Beschl. v. 03.11.2021 – 1 Ws 73/21**

Der Besetzungseinwand nach § 222b StPO kann sich nur auf solche Fälle vorschriftswidriger Besetzung in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und Oberlandesgericht beziehen, die auch von § 338 Nr. 1 StPO erfasst sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6651.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6651.htm)

#### **StPO**

**Zustellung, Strafbefehl, Ausländer, Übersetzung**  
**LG Göttingen, Beschl. v. 25.10.2021 - 2 Qs 70/21**

Bei einem nicht der deutschen Sprache mächtigen Beschuldigten bedarf es zwingend der Übersendung einer Übersetzung des Strafbefehls um die Einspruchsfrist in Gang zu.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6653.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6653.htm)

#### **StPO**

**Akteneinsicht, Verletzter, Nebenkläger, Umfang**  
**AG Tiergarten, Beschl. v. 11.10.2021 - (255 Ls) 284 Js 4525/19 (15/21)**

Zur vollständigen Gewährung von Akteneinsicht für die Nebenklägerin in einem Aussage-gegen-Aussage-Fall.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6645.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6645.htm)

#### **StPO**

**Akteneinsicht, Verletzter, Nebenkläger, Umfang**  
**LG Berlin, Beschl. v. 03.11.2021 - 538 Qs 131/21**

Die Möglichkeit, dass durch die Aktenkenntnis des Verletzten eine auf den Akteninhalt präparierte Zeugenaussage folgt, reicht für die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungszwecks und damit für eine Versagung der Akteneinsicht noch nicht aus. Bei Aussage gegen Aussage Konstellationen ist jedoch durch die Aktenkenntnis des

Verletzten regelmäßig eine Beeinträchtigung der gerichtlichen Sachaufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) zu besorgen, weil die Kenntnis des Verletzten vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage beeinträchtigen kann und die Beurteilung im Hinblick auf die Konstanz der Aussage als wesentliches Glaubhaftigkeitskriterium erschwert. In diesen Fällen ist jedenfalls eine unbeschränkte Akteneinsicht des Verletzten mit der gerichtlichen Pflicht zur bestmöglichen Sachaufklärung unvereinbar.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6644.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6644.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Bewährungswiderruf, rechtliches Gehör, Verfahrensfehler, Zustellung**  
**LG Itzehoe, Beschl. v. 15.10.2021 - 2 Qs 183/21**

1. Wird eine sofortige Beschwerde durch das Beschwerdegericht für begründet erachtet, so erlässt es nach § 309 Abs. 2 StPO im Regelfall zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. Die Zurückverweisung einer Rechtssache an das erstinstanzliche Gericht kommt nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen in Betracht.
2. Die nach § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO vorgeschriebene Gewährung rechtlichen Gehörs durch mündliche Anhörung ist vor einem Bewährungswiderruf zwingend. Ist sie unterblieben, leide die Widerrufsentscheidung an einem Verfahrensfehler.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6659.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6659.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Bewährung, Urteilsgründe, Bindung des Revisionsgerichts**  
**OLG Braunschweig, Beschl. v. 17.08.2021 – 1 Ss 36/21**

Die Prognoseentscheidung gem. § 56 StGB ist grundsätzlich Sache des Tatrichters, dem hierbei zudem ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, so dass das Revisionsgericht im Zweifel die vom Tatgericht vorgenommene Bewertung bis an die Grenze des Vertretbaren hinnehmen muss. Es kann nur in Ausnahmefällen eingreifen, wenn erkennbar unzutreffende Maßstäbe angewandt, naheliegende Umstände übersehen oder festgestellte Umstände fehlerhaft gewichtet wurden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6656.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6656.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Bewährungswiderruf, neue Straftat, ursprüngliches Bewährungszeitende. nachträgliche Verlängerung der Bewährungszeit**  
**OLG Bamberg, Beschl. v. 12.08.2021 – 1 Ws 477/21**

Eine Straftat, die der Verurteilte nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Bewährungszeit begeht, kann auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten jedenfalls dann einen Widerruf der Strafaussetzung rechtfertigen, wenn die Bewährungszeit durch eine nach diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidung verlängert wurde und der Verurteilte bei Begehung der neuen Tat aufgrund einer vorherigen gerichtlichen Mitteilung mit einer bewährungsverlängernden Maßnahme rechnen musste.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6655.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6655.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Allerwelteinsatz, unverpixelte Filmaufnahme, Recht am eigenen Bild**  
**OLG Köln, Beschl. v. 08.10.2021 - 1 RVs 175/21**

Zum Recht am eigenen Bild eines Polizeibeamten betreffend unverpixelte Aufnahmen eines alltäglichen Polizeieinsatzes.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6639.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6639.htm)

**StGB/Nebengebiete**  
**Steuerhinterziehung, Schadenswiedergutmachung, Urteilsgründe, Strafzumessung**  
**BayObLG, Beschl. v. 20.07.2021 - 207 StRR 293/21**

Den Urteilsgründen einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung muss, wenn die hinterzogenen Steuern nachgezahlt worden sind, zu entnehmen sein, ob ein besonders gelagerter Ausnahmefall deshalb vorliegt, weil der Täter die Schadenswiedergutmachung unter erheblichen Anstrengungen und Belastungen erbracht hat, und somit ggf. die

Anwendung von § 46a StGB gerechtfertigt ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6636.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6636.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Anfertigung vertonter Videoaufnahmen, Polizeieinsatz, öffentlicher Raum LG Osnabrück, Beschl. v. 24.09.2021 – 10 Qs 49/21**

1. Die Anfertigung vertonter Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen im frei zugänglichen öffentlichen Raum erfüllt regelmäßig nicht den Straftatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB, auch wenn die Äußerungen der eingesetzten Beamten aufgenommen werden.
2. Für die Frage der Herstellung einer faktischen Öffentlichkeit ist entscheidend, ob die Kommunikation während des Polizeieinsatzes von einem frei zugänglichen öffentlichen Bereich aus hätte wahrgenommen werden können; nicht entscheidend ist, ob eine oder mehrere Personen diese tatsächlich wahrgenommen haben.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6637.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6637.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

##### **Herausgabe eines Mobiltelefon, Rechtmäßigkeit polizeilicher Anordnung, Sicherstellung OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30.09.2021 – 1 OLG 2 Ss 33/21**

Zur Rechtmäßigkeit der polizeilichen Anordnung auf Herausgabe eines Mobiltelefon.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6638.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6638.htm)

#### **Haftfragen**

##### **Beschleunigungsgrundsatz, Urteilerlass, Förderung des Verfahrens OLG Schleswig, Beschl. v. 21.09.2021 - 1 Ws 160/21**

Zwar gilt das Beschleunigungsgebot in Haftsachen nach dem Urteilerlass in nur noch abgeschwächter Form, so dass Verfahrensverzögerungen nach dem erstinstanzlichen Urteil grundsätzlich geringer ins Gewicht fallen und das Gewicht des staatlichen Strafanspruchs sich durch den erfolgten Schuldspruch vergrößert hat. Dies rechtfertigt aber nicht eine um mehrere Monate verzögerte Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6660.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6660.htm)

#### **Haftfragen**

##### **Fluchtgefahr, Außervollzugsetzung, Höhe der Freiheitsstrafe, soziale Bindungen LG Halle, Beschl. v. 16.09.2021 - 3 Qs 503 Js 6064/21 (96/21)**

Zur Verneinung des weiteren Vollzugs der U-Haft, wenn einerseits eine Freiheitsstrafe von nicht über vier Jahren droht, aber andererseits erhebliche soziale Bindungen des Beschuldigten gegenüberstehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6661.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6661.htm)

#### **Haftfragen**

##### **Fluchtgefahr, Asylbewerber, ohne festen Wohnsitz, Diebstahl LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 26.10.2021 – 12 Qs 75/21**

Allein der Umstand, dass sich der eines einzelnen Diebstahls (Wert des Diebesguts: 105 €) verdächtige, bislang nicht vorbestrafte Beschuldigte als Asylbewerber gewöhnlich in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhält – in der er keinen Wohnsitz i.S.d. § 7 BGB begründet –, rechtfertigt nicht die Annahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6662.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6662.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

##### **Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, erstmaliger Verstoß, Trennungsgebot VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.9.2021 - VGH 13 S 2350/21**

Voraussetzung für die Verneinung der Fahreignung ist nach einem erstmaligen Verstoß eines gelegentlichen Cannabiskonsumenten gegen das Trennungsgebot die Prognose, dass er auch künftig nicht zwischen einem seine Fahrsicherheit möglicherweise beeinträchtigenden Cannabiskonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs trennen

wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6669.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6669.htm)

### **Verwaltungsrecht**

#### **Fahrtenbuch, Anhörung, Frist**

**OVG Hamburg, Beschl. v. 23.09.2021 - 4 Bs 140/21**

1. Die Behörde trägt die materielle Beweislast für die rechtzeitige Anhörung des Fahrzeughalters. Es obliegt ihr, den vollen Beweis über den Zugang eines Schriftstücks zu erbringen, da dessen Nichterhalt eine sog. negative Tatsache darstellt, die ihrerseits eines Beweises nicht zugänglich ist. Dies ergibt sich für ein Schreiben aus den allgemeinen Beweislastregelungen über den Zugang von Willenserklärungen.
2. Der Zugang eines mit einfachem Brief bei der Post aufgegebenen Schriftstücks kann nicht im Wege der Beweiserleichterung des Prima-facie-Beweises nachgewiesen werden.
3. Das Gericht kann im Wege der Würdigung der Umstände des Einzelfalles nach § 108 Abs. 1 VwGO zu der Überzeugung gelangen, dass ein abgesandtes Schriftstück den Adressaten erreicht hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6668.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6668.htm)

### **Zivilrecht**

#### **Unfallschadenregulierung, Wiederbeschaffungswert, Sonderausstattung, Bodykit**

**OLG Düsseldorf, Urt. v. 31.08.2021 - 1 U 173/20**

Bei der Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes eines mit einem sog. Bodykit umgerüsteten, unfallbeschädigten Serienfahrzeuges (hier: Mercedes GLE 350 D Coupe) ist grundsätzlich der Neuwert einer Bodykitausrüstung (hier: 44.050 €) auch dann nicht heranzuziehen, wenn ein Gebrauchtwagenmarkt nicht existiert und eine zeitwertgerechte Ersatzbeschaffung des Bodykits nicht möglich ist. Der Anspruch des Geschädigten auf Ausgleich seines Fahrzeugschadens ist dann vielmehr regelmäßig auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes für das Serienfahrzeug und gegebenenfalls einer durch die Umrüstung herbeigeführten Werterhöhung abzüglich des Restwertes beschränkt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6642.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6642.htm)

### **Zivilrecht**

#### **Unfallschadenregulierung, überhöhte Reparaturkosten, Werkstatttrisiko**

**LG Saarbrücken, Urt. v. 22.10.2021 – 13 S 69/21**

1. Hat der Geschädigte die Reparaturkostenrechnung noch nicht bezahlt, kann der auf Grundlage eines Schadensgutachtens erteilte Reparaturauftrag ein Indiz für den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sein.
2. Das Prognose- und Werkstatttrisiko trifft den Schädiger ab Erteilung des Reparaturauftrags und unabhängig davon, ob der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6643.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6643.htm)

### **Sonstiges**

#### **Auslieferungsverfahren, Akteneinsicht, Zeitpunkt**

**OLG Celle, Beschl. v. 23.06.2021 - 2 AR (Ausl) 12/21**

Es stellt kein Auslieferungshindernis gemäß § 73 Satz 2 IRG dar, wenn dem Verfolgten Akteneinsicht erst nach seiner Überstellung und seiner sich daran unverzüglich anschließenden Vernehmung im ersuchenden Staat (hier: Polen) gewährt werden soll.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6650.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6650.htm)

### **Sonstiges**

#### **StrEG, Verschweigen entlastender Umstände, Verschulden**

**OLG Köln, Beschl. v. 20.07.2021 - 3 Ws 317/21**

Das Verteidigungsverhalten, das zur Versagung einer Entschädigung nach dem StrEG führen soll, muss dem Beschuldigten zuzurechnen sein. Diese Zurechnung ist aber nicht nur eine objektive, sondern eine verschuldete.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6640.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6640.htm)

### **Sonstiges**

**StrEG, keine, Zustellung der Einstellungsverfügung, Fristbeginn  
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 24.08.2021 - 12 Qs 58/21**

Ist die Einstellungsverfügung entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG nicht zugestellt worden, kann der Zustellungsmangel nicht nach § 37 Abs. 1 StPO mit § 189 ZPO dadurch geheilt werden, dass der Verteidiger später Einsicht in die Ermittlungsakte nimmt. Die Monatsfrist läuft daher nicht an.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6641.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6641.htm)

### **Gebühren**

**Gebühren, Pflichtverteidigergebühren, Entbindung, keine Benachrichtigung  
AG Nürnberg, Beschl. v. 09.12.2019 - 401 Ds 419 Js 65519/16 (3)**

Wird der Pflichtverteidiger zur Hauptverhandlung geladen, erfolgt aber vor dem Termin seine Entbindung, ist die Termingebühr für den Pflichtverteidiger entstanden, wenn er von der Entbindung erst in der Hauptverhandlung erfährt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6666.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6666.htm)

### **Corona**

**Corona, Zutritt zur Mietwohnung, Beauftragte des Vermieters, Kündigung  
AG Brandenburg, Urt. v. 05.11.2021 – 31 C 32/21**

Verweigert ein Mieter – auch während der Corona-Pandemie – dem von dem Vermieter beauftragten Monteur trotz Terminvorgaben und Terminangeboten mehrmals grundlos den Zutritt zu der Wohnung, obwohl dort der Heizkostenverteiler ausgetauscht und der Rauchwarnmelder eingebaut werden soll, kann dies ein berechtigter Grund zur Kündigung des Mietvertrages durch die Vermieter darstellen (§ 542, § 543, § 546 Abs. 1, § 569 und § 573 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6658.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6658.htm)

### **Corona**

**Corona, Verfassungsmäßigkeit, Corona-Maskenpflicht, öffentliche Plätze  
BayObLG, Beschl. v. 05.10.2021 - 202 ObOWi 1158/21**

1. Gegen die nach § 27 Nr. 18 i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV (BayMBI. 2020 Nr. 616 vom 30.10.2020) bußgeldbewehrte Pflicht zur Tragung einer Maske auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Plätzen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
2. Ein Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung nach § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV ist unter Berücksichtigung des Normzwecks jedenfalls dann anzunehmen, wenn sich ein Betroffener im öffentlichen Raum zielgerichtet zu anderen Personen begibt und mit diesen - noch dazu unter Verstoß gegen die Verpflichtung zur Tragung einer Maske und Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Satz 2 der 8. BayIfSMV - kommuniziert.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6657.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6657.htm)

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:



Zunächst der Hinweis zu den  
**Neuerscheinungen 2021.**



Und zwar werden

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

nun, wie die Druckerei mitgeteilt hat, Ende des Monats beide ausgeliefert. Dann dauert es bis zum Versand noch ein paar Tage, so dass beide Werke dann wahrscheinlich Anfang Dezember "beim Kunden" sind.

Nochmals: Beide Werke sind natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich bearbeite zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen:**

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.







Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte **"Neuerscheinung"** noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann noch zwei **Ebooks**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**" ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021 in Kraft. getreten** Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal auf das Ebook zu diesen Änderungen hinweisen, und zwar:

**Fortentwicklung der StPO u.a.**

**Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.**

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

---

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)